



SATZUNG

des

Musikverein Auenstein e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins**§ 2 Zweck des Vereins****§ 3 Gemeinnützigkeit****§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft****§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder****§ 6 Jungbläsergruppen****§ 7 Ehrenmitgliedschaft****§ 8 Die Organe des Vereins****§ 9 Hauptversammlung****§ 10 Der Vorstand****§ 11 Der Ausschuss****§ 12 Wahl von Vorstand und Ausschuss****§ 13 Der Vorsitzende****§ 14 Geschäftsführung****§ 15 Kassenführung****§ 16 Veranstaltungen****§ 17 Satzungsänderung****§ 18 Auflösung****§ 19 Austritt aus dem BV BW****§ 20 Geschäftsjahr****§ 21 Datenschutzregelung**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Musikverein Auenstein e.V.“, gegründet 1924 und hat seinen Sitz in Ilsfeld-Auenstein. Er ist im Vereinsregister als rechtskräftiger Verein eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist Mitglied des „Blasmusikverbandes Baden-Württemberg“ (BV BW), Kreisverband Heilbronn.

Er dient der Förderung der Volksmusik und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie dem Brauchtum unseres Volkes. Diesem Ziel dienen:

- a) Regelmäßige Übungsabende der aktiven Blasmusikkapelle und der Jugendgruppen.
- b) Die Förderung der Jugendausbildung nach den Richtlinien der Dachorganisation.
- c) Veranstaltungen von Konzerten und Musikfesten.
- d) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.
- e) Teilnahme an Musikfesten des BV BW, seinen Unterverbänden und Vereinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Als Mitglied können auf schriftlichen Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vereinsausschuss. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig, da bis zu diesem Zeitpunkt Beitragspflicht besteht. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins und damit des BV BW verstößt, kann vom Vereinsausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das sich im Besitz des ausscheidenden Mitgliedes befindliche Vereinseigentum ist in ordnungsgemäßem Zustand beim Inventarverwalter abzuliefern.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an der Hauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen erhalten. Aktive und passive Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Wenn ein aktives Mitglied 1 Jahr lang die Probe nicht besucht hat, oder bei einem musikalischen Auftritt mitgewirkt hat, verliert dieses Mitglied seine aktive Mitgliedschaft und wird weiter als passives Mitglied geführt. Der dann maßgebliche Mitgliedsbeitrag wird weiterhin erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten und auch den Erfordernissen nach zu unterstützen, keine vereinschädigende Tätigkeit zu betreiben und seine Beitragspflicht pünktlich zu erfüllen.

Aktive Kapellenangehörige und Jungmusiker sind zum pünktlichen Probebesuch, zur musikalischen Mitarbeit unter der Leitung des Dirigenten oder dessen Beauftragten und zur pfleglichen Behandlung der jedem einzelnen anvertrauten Musikinstrumente, Noten, Ausrüstung, Uniformen etc. besonders verpflichtet.

§ 6 Jungbläsergruppen

Zum Zweck der Nachwuchsförderung unterhält der Verein Jungbläsergruppen, die in der musikalischen Betreuung in Anfänger und Fortgeschrittene unterteilt sind.

Hierzu können sich alle Jugendlichen mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern bzw. des Vormundes oder Sorgeberechtigten anmelden. Beitragspflicht besteht nicht. Die Jungbläsergruppen sind ordentliche aktive Abteilungen des Vereins und unterstehen somit ausschließlich dem Vorstand und den Satzungen des Vereins. Die musikalische Ausbildung erfolgt nach den Richtlinien der Jugendpflege des Landesjugendbeirates des BV BW. Sie werden vom Jugendleiter und Jugenddirigenten geführt und ausgebildet, die auf Vorschlag des Vereinsvorstandes jeweils nach Bedarf von der Hauptversammlung zu wählen sind. Die Qualifikation zur Jugendführung ist Voraussetzung.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Volksmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen freien Zutritt.



§ 8 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vereinsvorstand
3. der Vereinsausschuss

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst evtl. unmittelbare Vorteile bringen können. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 9 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts
- b) die Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- c) die Festlegung des Mitgliederbeitrages
- d) Entscheidungen über Anträge, die über die Zuständigkeit des Ausschusses hinausgehen
- e) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- f) Der Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg

2. Die Hauptversammlung findet jährlich einmal und zwar im ersten Drittel des Jahres statt.

Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Ilsfeld oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Für Anträge zu Satzungsänderungen gilt §17.

3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntgabe gilt Abs. 2, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf eine Woche abgekürzt werden.

4. Die Hauptversammlung leitet der 1.Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Mit der Vollendung des 16. Lebensjahres erlangt jedes Mitglied das aktive Wahlrecht. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erlangt jedes Mitglied das passive Wahlrecht.

6. Das Versammlungsprotokoll mit den gefassten Beschlüssen wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.



7. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Eine Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist nicht gestattet.

§ 10 Der Vorstand

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassier
5. dem Jugendleiter

§ 11 Der Ausschuss

Mit den im § 10 bezeichneten fünf Vorstandsmitgliedern bilden

- a) der Vizedirigent
- b) zwei Vertreter aller Vereinaktiven
- c) zwei Vertreter der passiven Mitglieder
- d) ein Vertreter der Jungbläser und der stellvertretende Jugendleiter
- e) ein Veranstaltungswart

das Ausschussgremium des Vereins.

§ 12 Wahl von Vorstand und Ausschuss

Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden von der Hauptversammlung grundsätzlich auf drei Jahre mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses bleiben im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben. Fällt ein Vorstands- oder Ausschussmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit weg, so wird dieses für die Dauer der restlichen Amtszeit durch ein neu gewähltes Vorstands- oder Ausschussmitglied ersetzt. Die Wahlen finden jeweils im Wechsel statt und werden wie folgt vorgenommen:

- a) der 1. Vorsitzende gleichzeitig mit dem stellvertretenden Jugendleiter
- b) der 2. Vorsitzende gleichzeitig mit zwei Vertretern aller Vereinsaktiven, zwei Vertretern der passiven Mitglieder und Bestätigung eines Vertreters der Jugend
- c) der Schriftführer gleichzeitig mit dem Kassier, dem Veranstaltungswart und dem Jugendleiter

§ 12 a

Der Vertreter der Jungbläser wird in einer Jugendhauptversammlung der Jungbläser bis 21 Jahre gewählt und der ordentlichen Hauptversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. Zur Bestätigung ist die einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Mit der Vollendung des 14. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres erhält jeder Jungbläser das passive Wahlrecht.

Die Jugendhauptversammlung findet spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung statt. Sie wird von der Jugendleitung mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Jungbläser einberufen. Die Abstimmungen in der Jugendversammlung



erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Jugendhauptversammlung leitet der Jugendleiter, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 13 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und des Gesamtausschusses und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

Der Verein wird nach § 26 BGB vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden und vom Kassier vertreten. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.

§ 14 Geschäftsführung

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden. Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen im Rahmen des § 3 vergütet. Der Schriftführer führt die Protokolle aller Verhandlungen des Vorstandes und des Ausschusses sowie der Versammlungen. Er erledigt die Korrespondenz in allen Vereinsangelegenheiten und ist zeichnungsberechtigt.

§ 15 Kassenführung

Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt:

1. Zahlungen an den Verein anzunehmen und zu quittieren
2. Zahlungen bis zu einem Betrag von 5000,- Euro im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes ausbezahlt werden
3. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen

Der Kassier fertigt am Schluss eines jeden Geschäftsjahres (1.1. bis 31.12.) einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer haben den Kassenabschluss zu prüfen und darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie dürfen keinem Gremium des Vereins angehören und müssen völlig unabhängig sein.

Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind ausschließlich zur Bestreitung satzungsgemäßer Ausgaben zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

Für den Bereich Kassenführung bildet im Besonderen der § 3 der Satzung die Grundlage.

§ 16 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 17 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied vier Wochen vor der Hauptversammlung gestellt werden. Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Hauptversammlung. Im Übrigen gelten bei Satzungsänderungen die Bestimmungen des §33 BGB.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner



Beschlussfassung durch die Hauptversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Hauptversammlung mitzuteilen.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen, wenn der Auflösungsantrag vor der Beschlussfassung von der Hauptversammlung in allen Einzelheiten beraten und diskutiert wurde.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ilsfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Austritt aus dem BV BW

Der Austritt des Vereins aus der Dachorganisation Blasmusikverband Baden-Württemberg, Kreisverband Heilbronn, kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen, wenn der Antrag des Vereinsvorstandes und der in der letzten Mitgliederbestandsmeldung verzeichneten aktiven Kapellenangehörigen in Verbindung mit der Kreisverbandsleitung vorher beraten wurde.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Musikverein Auenstein e.V. ist seit 13. Mai 1976 im Vereinsregister unter der Nummer 101100 beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 21 Datenschutzregelung

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.